

## Vortrag an den Ministerrat

### **Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung**

Bereits aufgrund der bisherigen Rechtslage sind bestimmte Herkunftsstaaten als sicher festgelegt: Einerseits sind dies gemäß § 19 Abs. 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), die Mitgliedstaaten sowie gemäß Abs. 4 leg. cit. Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Andererseits sind derzeit mit der Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV), BGBl. II Nr. 177/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 145/2022, achtzehn weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mongolei, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Benin, Senegal, Namibia, Südkorea und Uruguay).

Da am 12. Juni 2026 der Asylpakt und damit innerstaatlich das Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG), BGBl. I Nr. 39/2026, in Kraft getreten ist, wurde in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des § 19 BFA-VG vorgenommen.

Gemäß Art. 62 der Verfahrensverordnung können nun sichere Herkunftsländer unmittelbar auf Unionsebene im Wege eines gemäß Art. 74 leg. cit. zu erlassenden delegierten Rechtsaktes der Europäischen Kommission festgelegt werden. Auf nationaler Ebene ist die Bestimmung sicherer Herkunftsländer zusätzlich zu den auf Unionsebene bestimmten sicheren Herkunftsländern gemäß Art. 64 Abs. 1 leg. cit. jedoch weiterhin zulässig.

Um diesbezüglich innerstaatlich flexibel reagieren zu können, entfiel mit dem AMPAG zunächst § 19 Abs. 4 BFA-VG. Zudem sieht § 19 Abs. 2 Z 1 (bisher Abs. 5 Z 2) BFA-VG in der Fassung des AMPAG eine Verordnungsermächtigung vor, dass die Bundesregierung

– zusätzlich zu den nach der Verfahrensverordnung benannten – weitere Drittstaaten als sichere Herkunftsländer festlegen kann. Zur Beurteilung, ob ein Drittstaat ein sicheres Herkunftsland gemäß der Verfahrensverordnung ist, werden gemäß Art. 61 Abs. 3 leg. cit. Informationen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Asylagentur, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die bisher gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG idF vor AMPAG als sicher festgelegten Herkunftsstaaten in die HStV zu überführen, nämlich:

1. Australien,
2. Island,
3. Kanada,
4. Liechtenstein,
5. Neuseeland,
6. Norwegen,
7. die Schweiz und
8. das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Änderung um keine materielle Neubewertung, ob die angeführten Drittstaaten sichere Herkunftsländer gemäß der Verfahrensverordnung sind, sondern um eine rein technische, aufgrund der neuen Regelungsarchitektur des § 19 BFA-VG notwendige Überführung. Alle angeführten Staaten waren bereits im Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, idF der AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, entsprechend festgelegt (das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland damals noch als Mitgliedstaat, nicht als Drittstaat).

Alle bestehenden sicheren Herkunftsstaaten werden regelmäßig durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einem Monitoring unterzogen. Aufgrund dieser Überprüfung sowie des Umstandes, dass nun gemäß Art. 61 Abs. 2 der Verfahrensverordnung die Möglichkeit besteht, auch einzelne Landesteile von der Beurteilung eines Herkunftsstaates als sicher auszunehmen, wird weiters eine Änderung in Bezug auf Georgien vorgeschlagen: Von dessen Beurteilung als sicherer Herkunftsstaat sollen die Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien ausgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Beilage mit einer zusammenfassenden Einschätzung ersichtlich. Schließlich wird vorgeschlagen, die Nennung von Mazedonien entsprechend der im Jahr 2019 beschlossenen Namensänderung zu adaptieren.

Im Verordnungstitel und -text sollen zudem terminologische Anpassungen an die Verfahrensverordnung vorgenommen werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Herkunftsstaaten-Verordnung geändert wird, genehmigen.

6. Juli 2026

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Beilage